

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 4)

April 2024

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der Aprilausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** bilden Fragen der Angemessenheit bei den Heiz- und Warmwasserkosten im SGB II/SGB XII. Damit werden die Ausführungen zum sogenannten »Kostensenkungsverfahren« bei unangemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung aus der Märzausgabe fortgeführt. Anlass hierzu ist auch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom Februar 2024, in der erstmals Ausführungen zur Bestimmung eines Prüfwertes für angemessene Warmwasserkosten gemacht werden. Die meisten kommunalen Richtlinien dürften aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts rechtswidrig sein. Ich zeige dies an den Beispielen Berlin, München und Nürnberg. Dabei muss die rechtswidrige Bestimmung des Angemessenheitswerts nicht unbedingt zu Nachteilen bei Leistungsberechtigten führen, wie ich am Beispiel Berlins darstelle. Die Fragen des Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind gleichermaßen soziale und ökologische Fragen. Seit 2023 liegt erstmals ein bundesweiter Warmwasserspiegel vor.

In der vorliegenden Ausgabe finden Sie auch mein gesamtes Seminarprogramm für das Jahr 2024. Ich bitte Sie, dieses zu beachten und weiterzuberbreiten, da nur durch die Seminare das Erscheinen der kostenfreien Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** und das Betreiben der entsprechenden Internetseite möglich ist. Falls überraschenderweise die Kindergrundsicherung Gesetz wird, werde ich hierzu selbstverständlich Seminare anbieten.

Die nächsten Seminare bis Juli 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

Mai 2024

- 6.05.24: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« – ganztags
8.05.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags
15.05.24: Einführungsseminar zum Bürgergeld (SGB II) kompakt – ganztags

Juni 2024

- 17.06.24: Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags
19.06.24: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II – vormittags

Juli 2024

- 10.07.2024 Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)
23./24.07.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung**

Alle Seminare des Jahres 2024 finden Sie ab Seite 4

Das aktuelle Seminarprogramm finden Sie jeweils in der neuesten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Inhalt der April-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Mai bis Dezember 2024	4
Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom).....	7
Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Mai bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)	8
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU- Bürger*innen«	8
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	8
Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar	8
Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung ganztags).....	9
Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II	9
Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)	9
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen	10
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	11
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	11
Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)	12
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	12
Schulden und Bürgergeld (ganztags).....	13
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug im SGB II (SGB XII)«	13
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	13
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	14
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service... ..	14
Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags.....	14
Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)	14
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann	15
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU- Bürger*innen«	15
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	16
Zur Angemessenheit von Heizkosten/Warmwasserkosten und der Notwendigkeit der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens im SGB II/SGB XII.....	17
Was bedeutet »angemessene Heizkosten«?	17
Senkung der Heizkosten durch Umzug – eine Frage der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit	18
Das Bundessozialgericht leitet den Wert zur Prüfung unangemessener Heizkosten vom bundesweiten Heizspiegel ab	19
Extreme regionale Preisunterschiede bei der Fernwärme	20
Heizkosten dürfen nicht ohne vorgelagertes Kostensenkungsverfahren abgesenkt werden.	21
Angemessene Warmwasserkosten	22
Ergebnisse der Umweltökonomische Gesamtrechnung	22
Resümee.....	26

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine Übersicht der Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. **Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am 7. August 2024 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 85 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramm Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Derzeit ist die Rechenhilfe besonders bei der Berechnung des Kinderzuschlags unerlässlich, da der »KiZ-Lotse« der Arbeitsagentur seit dem 1.1.2024 falsche Ergebnisse liefert. Sobald die Bundesagentur für Arbeit den »KiZ-Lotsen« korrigiert hat, werde ich darüber berichten.

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Mai bis Dezember 2024

MAI		2024		
6.05.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)				
8.05.2024: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (vormittags)				
15.05.2024: Seminar SGB II (Bürgergeld) kompakt (ganztags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	1	2	3
6	7	8	9	10
13	14	15	16	17
20	21	22	23	24
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7

Zweitägige SGB II-Grundsicherung im Juli 2024:

23./24. Juli 2024

JUNI		2024		
17.06.2024: Grundsicherung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztags)				
19.06.2024: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II (vormittags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28

JULI		2024		
23./24.07.24: zweitägige SGB II-Grundsicherung				
10.7.2024: Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	31	1	2

AUGUST 2024

7.8.2024: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)

Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2
5	6	7	8	9

SEPTEMBER 2024

30. Sept. /1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4

OKTOBER 2024

30. Sept. / 1. Okt.: 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

7.10.2024: Verfahrensrecht (ganztags)

16.10.2024: Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

21.10.2024: Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)

28.10.2024: Schulden und Bürgergeld (ganztags)

29.10.2024: Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)

Mo	Di	Mi	Do	Fr
30	1	2	3	4
7	8	9	10	11
14	15	16	17	18
21	22	23	24	25
28	29	30	31	1

**Zweitägige SGB II-Grundschulung im Sept./Okt. 2024:
30.9./1.10.2024**

NOVEMBER 2024

- 4.11.2024: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)
- 13./14. November 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung
- 19.11.2024: Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahlosigkeitsregelung im SGB III (vormittags)
- 26.11.2024: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)
- 27.11.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Mo	Di	Mi	Do	Fr
28	29	30	31	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

**Zweitägige SGB II-Grundschulung im Dezember 2024:
16./17.12.2024**

DEZEMBER 2024

- 3.12.2024: Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)
- 4.12.2024: Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)
- 9.12.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)
- 16./17. Dezember 2024: zweitägige SGB II-Grundschulung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6
9	10	11	12	13
16	17	18	19	20

Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripts erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

Mai 2024

- 6.05.24: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« - ganztags
- 8.05.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags
- 15.05.24: Einführungsseminar zum Bürgergeld (SGB II) kompakt – ganztags

Juni 2024

- 17.06.24: Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags
- 19.06.24: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II – vormittags

Juli 2024

- 10.07.2024 Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII (ganztags)
- 23./24.07.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

August 2024

- 7.08.24: Berechnen von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe (vormittags)

September 2024

- 30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Oktober 2024

- 30.09./1.10.24 zweitägige SGB II-Grundschulung
- 7.10.24 Verfahrensrecht (ganztags)
- 16.10.24 Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)
- 21.10.24 Bürgergeldansprüche rechtssicher berechnen - das große Rechenseminar (ganztags)
- 28.10.24 Schulden und Bürgergeld (ganztags)
- 29.10.24 Mietschulden, Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten (vormittags)

November 2024

- 4.11.24: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vormittags)
- 13./14.11.24 zweitägige SGB II-Grundschulung
- 19.11.24 Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug und die Nahtlosigkeitsregelung im SGB III
(vormittags)
- 26.11.24 Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen (vormittags)
- 27.11.24 Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) - ganztags

Dezember 2024

- 3.12.24 Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)
- 4.12.24 Bürgergeld-Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann (vormittags)
- 9.12.24 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« (ganztags)
- 16./17.12.24 zweitägige SGB II-Grundschulung

Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Mai bis Dezember 2024 (alle Seminare online über Zoom)

Mai 2024

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 6. Mai 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene Berater*innen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Mittwoch, 8. Mai 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw. Das Seminar beschäftigt sich allerdings nicht mit der Thematik des Bezugs von Grundsicherungsleistungen in Heimen.

Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar

Mittwoch, 15. Mai 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das neue Tagesseminar bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II.

- Wer kann Bürgergeld erhalten? Wer ist ausgeschlossen?
- Prüfung vorrangiger Leistungen
- Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Bewilligungszeitraum
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Widerspruch und einstweiliger Rechtsschutz

Das Tagesseminar richtet sich an Berater*innen, die sich einen Überblick über das SGB II verschaffen wollen. Das Seminar ist inhaltlich entlang der häufig in Beratungsstellen auftretenden Fragestellungen konzipiert. Das Seminar geht natürlich weniger in die Tiefe als die zweitägige modulare Grundschulung zum Bürgergeld. Wer mit dem Tagesseminar einen Überblick gewonnen hat, kann einzelne Fragestellungen in der von mir angebotenen Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« vertiefen. Diese Seminare finden halbtags statt und konzentrieren sich immer auf ein beratungsrelevantes Thema.

Juni 2024

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung ganztags)

Montag, 17. Juni 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt. Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen. Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert, interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt (19. November 2024 vormittags).

Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II

Mittwoch, 19. Juni 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Nach dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019, dem weitgehenden Aussetzen von Sanktionen während der COVID-19-Pandemie und dem Sanktionsmoratorium im Jahr 2022 schien das Thema Sanktionen sich erledigt zu haben. Nun werden die Sanktionsvorschriften, die seit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes »Leistungsminderungen« heißen, wieder verschärft. Nicht als Sanktionen gilt die Versagung von Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung oder eine vorläufige Zahlungseinstellung aufgrund eines Hinweises.

Für Leistungsberechtigte wirken alle diese Leistungskürzungen gleichermaßen als Strafe. Im Seminar werden die Formen der verschiedenen Sanktionierungen dargestellt. Es wird gezeigt, was gegen solche Sanktionierungen rechtlich gemacht werden kann, aber auch wie sie präventiv verhindert werden können. Inhaltlich überschneidet sich das Seminar teilweise mit der Fortbildung »Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann«, die am 18. März 2024 stattfindet. Die Fortbildung im Juni 2024 wird ihren Fokus stärker auf die klassischen Sanktionen legen und insbesondere auf die bis dahin wahrscheinlich geltenden Sanktionsverschärfungen eingehen (im Bundestag verabschiedet, Bundesratssitzung im März 2024).

Juli 2024

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Mittwoch, 10. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II. Aufgrund der Karenzregelungen während der COVID-19-Pandemie und der Karenzregelung im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs gab es von März 2020 bis Dezember 2023 keine rechtmäßigen Kostensenkungsaufforderungen. Das wird sich nun, nachdem für viele Leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften die Karenzregelung im Jahr 2024 ausläuft oder bereits ausgelaufen ist. Themen des Seminars:

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug

Das Thema »Mietschulden« wird nur kurz behandelt. Ich biete einmal im Jahr ein Kompaktseminar (halbtags) zum Thema Mietschulden an. Der Termin im Jahr 2024 ist hier der 29.10.2024.

Juli 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Die nächsten vier alternativen Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Mittwoch und Donnerstag, 13. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Montag und Dienstag, 16. und 17. Dezember. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

Donnerstag, 25. Juli 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 26. Juli 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr

Mittwoch, 2. Oktober 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 11. Oktober von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Nov. 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Nov. von 15.00 bis 15.30 Uhr

Mittwoch, 18. Dez. 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 20. Dez. von 8.30 bis 10.00 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden könne. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

August 2024

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 7. August 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

September 2024

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 30. Sept. und 1. Okt. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Oktober 2024

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Montag, 7. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)

- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BaföG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen (ganztags)

Mittwoch, 16. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 wird das Wohngeld weiter steigen. Das Seminar gibt einen ausführlichen Überblick über beratungsrelevante Regelungen des Wohngeldgesetzes. Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Bürgergeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Bürgergeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Montag, 21. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**.

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen

nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Schulden und Bürgergeld (ganztags)

Montag, 28. Oktober 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II
- Besondere Schulden (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter
 - Wie Schulden beim Jobcenter entstehen
 - Schuldenregulierung durch Aufrechnung
 - Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«
 - Befristete Niederschlagung
 - Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter
 - Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
 - Der Schuldenerlass aus Billigkeitsgründen nach § 44 SGB II
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Dienstag, 29. Oktober 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

November 2024

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Montag, 4. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Themen sind: der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente, das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Mittwoch und Donnerstag, 13. Nov. und 14. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Dienstag, 19. November 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Zudem werden Fragen zum Thema der Aussteuerung aus dem Krankengeld im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Erkrankungen behandelt.

Das Seminar ist für die allgemeine Sozialberatung geeignet. Sie ist für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Dienstag, 26. Nov. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

Familienleistungen (Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderwohngeld) unter besonderer Berücksichtigung Alleinerziehender - ganztags

Mittwoch, 27. Nov. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

In diesem Seminar werden die sozialrechtlichen Voraussetzungen und Regelungen unterschiedlicher Familienleistungen dargestellt. Dabei wird besonders die Situation Alleinerziehender berücksichtigt. Behandelt werden folgende Themen:

- Kindergeld (Voraussetzungen, ausländerrechtliche Fragestellungen bei EU-Bürger*innen, Abzweigung)
- Bürgergeld (»temporäre Bedarfsgemeinschaften«), Sozialhilfe bei fehlender Erwerbsfähigkeit
- Unterhaltsvorschussgesetz (Status »alleinerziehend« und Voraussetzungen des Bezugs für Kinder ab 12 Jahre und die Möglichkeit des Kinderwohngelds)
- Wohngeld/Kinderwohngeld
- Kinderbetreuungszuschlag (BAföG, BAB, AFBG)
- Elterngeld
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Kita-Gebühren, Ermäßigung und Befreiung

Dezember 2024

Kompaktseminar: Bürgergeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige (vormittags)

Dienstag, 3. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbstständige werden dargestellt.

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Mittwoch, 4. Dez. 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 9. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystemen ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Montag und Dienstag, 16. Dez. und 17. Dez. 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Seminar-Beschreibung siehe SGB II Grundschulung zum Bürgergeld im Juli 2024

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Zur Angemessenheit von Heizkosten/Warmwasserkosten und der Notwendigkeit der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens im SGB II/SGB XII

In der März 2024 Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** habe ich das **Kostensenkungsverfahren** im Bereich »unangemessener« Kosten für die Unterkunft dargestellt. Die Karenzregelungen während der COVID-19-Pandemie und des ersten Jahres des Bürgergeldbezugs beinhalteten, dass tatsächliche Unterkunftskosten als angemessen akzeptiert wurden. Nur wenn die Kostensenkung schon vor dem März 2020 vollzogen wurden, blieb es bei der abgesenkten Anerkennung der Unterkunftsbedarfe. Da die Karenzregelung für viele Bedarfsgemeinschaften nun abläuft, kommt es vermehrt zu Aufforderungen, die Kosten zu senken.

Das **Kostensenkungsverfahren kann sich auf die gesamten Bedarfe für Unterkunft und Heizung beziehen**, wenn in der Kostensenkungsaufforderung als Angemessenheitswert die Bruttowarmmiete genannt wird (vgl. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT März 2024** und aktuell **BSG, 28.02.2024 - B 4 AS 18/22 R** laut Terminbericht).

Allerdings ist es nicht sachgerecht, in der Aufforderung zur Senkung der Unterkunftsbedarfe eine Bruttowarmmiete zu nennen, wenn die Überschreitung der Richtwerte **nur** durch hohe Heizkosten oder Warmwasserkosten verursacht wird. In diesen Fällen *»beschränkt sich die Kostensenkungsaufforderung notwendigerweise allein auf die Angabe der nach Ansicht des Leistungsträgers als angemessen erachteten Heizkosten«* (LSG der Länder Berlin und Brandenburg, Urteil vom 31.05.2022 - L 32 AS 2845/16).

Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten hat grundsätzlich separat zu erfolgen (zum Beispiel: BSG B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021)

Die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für die Unterkunft und für die Heizung hat grundsätzlich getrennt voneinander zu erfolgen (vgl. nur BSG vom 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R ...), unbeschadet der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Kostensenkungsaufforderungen (§ 22 Abs 1 Satz 4 SGB II) und der zwischenzeitlich eingeführten, im vorliegenden Verfahren aber nicht anzuwendenden Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs 10 SGB II in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.2016 (BGBl I 1824).

Was bedeutet »angemessene Heizkosten«?

Die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten ist äußerst schwierig. Zunächst ist zu klären, was »angemessen« **bedeutet**. Aus lebensweltlicher Sicht könnten Heizkosten dann als angemessen angesehen werden, wenn das Heizverhalten nicht verschwenderisch ist. Dieser Auffassung hat das Bundessozialgericht allerdings widersprochen (BSG, 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R):

*Der **ungünstige energetische Standard einer Wohnung**, den die Klägerin geltend macht und den die innegehabte Wohnung hier nach den Feststellungen des Gutachters (auch) ausweist, ist **für sich genommen kein Grund im Einzelfall, der den Träger der Grundsicherung zur dauerhaften Übernahme von hohen Heizkosten als "angemessene" Aufwendungen verpflichtet**. Soweit der Senat ein "unwirtschaftliches Heizverhalten" als Anknüpfungspunkt für eine Pflicht zur Kostensenkung angesehen hat, ist dies nicht dahin zu verstehen, dass nur "unvernünftiges", objektiv nicht begründbares Verhalten des hilfebedürftigen Leistungsempfängers eine Pflicht zur Kostensenkung nach sich zieht. **Auch unangemessen hohe (und damit unwirtschaftliche) Kosten, die der hilfebedürftige Leistungsempfänger nicht beeinflussen kann, berechtigen den Träger der Grundsicherung im Grundsatz nicht anders als bei überhöhten Unterkunftskosten Kostensenkungsmaßnahmen einzufordern.***

Die Auffassung des Bundessozialgerichts muss allerdings relativiert werden. Bauliche Ursachen für hohe Heizkosten **können** durchaus bei der Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten berücksichtigt werden und dann aus »unangemessenen Heizkosten« »angemessene« Heizkosten im Einzelfall machen. Dies macht der Gesetzgeber in der Begründung des »Bürgergeld-Gesetzes« deutlich (Bundestag-Drucksache 20/4360 vom 9.11.2022; S. 34):

Ein Kostensenkungsverfahren, in dem lediglich auf eine angemessene Bruttowarmmiete hingewiesen wird ist, ist rechtmäßig. Sind aber nur die Heizkosten unangemessen, müssen angemessene Heizkosten genannt werden

Die Prüfung der Angemessenheit muss dennoch separat bzgl. Heizkosten und Unterkunftskosten erfolgen

Nicht nur verschwenderisches Heizen kann Heizkosten unangemessen machen

*Unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. **Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden.** Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt*

Bauliche Ursachen hoher Heizkosten sind bei der Angemessenheitsprüfung zu beachten

Das Bundessozialgericht hat in der genannten Entscheidung auch nicht geurteilt, dass bauliche Ursachen generell keine Berücksichtigung finden, sondern **nur »für sich genommen«** keine Angemessenheit überhöhter Heizkosten rechtfertigen.

Senkung der Heizkosten durch Umzug – eine Frage der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit

Stellt sich nach einem vorausgegangenem Kostensenkungsverfahren bei den Heizkosten heraus, dass die überhöhten Heizkosten nicht durch das Heizverhalten reduziert werden können, kann eine Kostensenkung nur durch einen Umzug erreicht werden (BSG, 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R):

*Wenn in einem Abrechnungszeitraum **trotz eines vorangegangenen Hinweises** (hier vom 29.1.2009) eine maßgebliche Kostensenkung durch Energieeinsparung nicht erzielt wird, **kommt bei unangemessen hohen Aufwendungen für Heizung - wie bei überhöhten Kosten der Unterkunft auch - vor allem der in § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II ausdrücklich genannte Wohnungswechsel als Maßnahme zur Kostensenkung in Betracht.***

Hierbei ist aber zu prüfen, ob bei einem Wohnungswechsel **insgesamt** niedrige Kosten für die Unterkunft und Heizung zu erwarten sind.

*Der Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen überhöhter Heizkosten ist aber **nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Kosten als bisher anfallen.** Nur ein Wohnungswechsel, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann, ist das von dem hilfebedürftigen Leistungsempfänger geforderte "wirtschaftliche Verhalten". **Ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre seinerseits unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar.** [...]*

Unangemessene Heizkosten aufgrund des baulichen Zustands: Prüfung, ob Umzug zumutbar und wirtschaftlich ist

*Ein ungünstiger energetischer Standard der Wohnung bleibt **insofern** bei Prüfung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht unbeachtlich.*

Hier stellt sich die Frage, welche Kosten »in einer alternativ zu beziehenden Wohnung« anfallen würden. Hierzu sieht das Bundessozialgericht vor, dass dieser Wert durch die **Addition der abstrakten Angemessenheit der Bruttokaltmiete (sogenannte Mietobergrenze) und den durchschnittlichen Heizkosten** ermittelt wird.

Beispiel Nürnberg

Frau K. (alleinstehend) wohnt in einer schlecht isolierten Altbauwohnung, die zudem über eine ungenutzte und ungeheizte Werkstatt liegt. Die Bruttokaltmiete für die 60 m² große Wohnung beträgt nur 350 Euro. Allerdings betragen die Heizkosten mittlerweile 230 Euro. Frau K. würde gerne in ihrer großen Wohnung bleiben. Es ist offensichtlich, dass aufgrund des baulichen Zustands eine wesentliche Senkung der Heizkosten ohne bauliche Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Nach den Richtlinien des Jobcenters Nürnberg gilt als Richtwert der Angemessenheit eine Bruttokaltmiete in Höhe von 515 Euro. Hierzu werden die durchschnittlichen Heizkosten für eine Wohnung mit 50 m² (Wohnflächenrichtwert für einen Ein-Personenhaushalt) addiert. Bei SGB II-Leistungsberechtigten in Nürnberg betragen laut aktueller Statistik die durchschnittlichen Heizkosten 1,60 Euro pro m², mit 50 multipliziert ergibt sich ein Wert von 80 Euro.

Ergebnis:

Bei einem Umzug in eine alternativ zu beziehende Wohnung sind mit Kosten für Unterkunft und Heizung von insgesamt 595 Euro zu rechnen. Die derzeitigen Kosten betragen nur 580 Euro. Ein Umzug ist unzumutbar.

Ein Kostensenkungsverfahren im Rahmen »unangemessener Heizkosten« wird bei baulich verursachten überhöhten Heizkosten systematisch in zwei Schritten erfolgen:

1. Zunächst muss anhand einer **Prüfgrenze** festgestellt werden, dass unangemessene Heizkosten vorliegen. Das Überschreiten der Prüfgrenze reicht, um ein Kostensenkungsverfahren mit der Aufforderung, die Heizkosten zu senken, in Gang zu setzen. Das Kostensenkungsverfahren entspricht dem Verfahren bei den Unterkunftskosten (siehe **SOZIALRECHT-JUSTAMENT März 2024**). Im Verfahren können einzelfallbezogene Gründe für höhere Kosten vorgebracht und berücksichtigt werden (laut vorgenannter BSG-Entscheidung »z.B.: Bettlägerigkeit eines Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft, Zugehörigkeit kleiner Kinder zur Bedarfsgemeinschaft o.ä.«).
2. Stellt sich nach der **Abrechnung der Heizperiode, die zeitlich nach Eröffnung des Kostensenkungsverfahrens liegt**, heraus, dass ein sparsameres Heizen offenbar aus baulichen Gründen nicht möglich war, muss geprüft werden, ob durch einen Umzug insgesamt niedrigere Kosten zu erwarten sind. Ist dies nicht der Fall, ist ein Umzug unzumutbar. Ist ein Umzug zumutbar, muss ein weiteres Kostensenkungsverfahren folgen, in dem aufgefordert wird, durch Umzug die Heizkosten zu senken. Eines weiteren Verfahrens bedarf es allerdings nicht, wenn schon im ersten Schritt klar ist, dass die hohen Heizkosten baulich bedingt sind und nur durch Umzug und nicht durch sparsameres Heizen gemindert werden können.

Das Bundessozialgericht leitet den Wert zur Prüfung unangemessener Heizkosten vom bundesweiten Heizspiegel ab

Seit vielen Jahren zieht das Bundessozialgericht die rechte Spalte des bundesweiten Heizspiegels als Prüfgrenze heran, ob Heizkosten angemessen sind.¹ Liegen die Heizkosten unter dem Wert der rechten Spalte, gelten sie als angemessen. Liegen die Heizkosten darüber, müssen Leistungsberechtigte darlegen, warum die Kosten dennoch »angemessen« sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 19.05.2021, B 14 AS 57/19 R):

*Dem Grenzwert aus einem (bundesweiten oder kommunalen) Heizkostenspiegel kommt aber - entgegen der Auffassung der Vorinstanzen - nicht die Funktion einer Quadratmeterhöchstgrenze zu mit der Folge, dass bei unangemessen hohen Heizkosten die Aufwendungen für Heizung bis zu dieser Höhe, aber nur diese übernommen werden müssten. Auch diesem Wert liegt nämlich keine Auswertung von Daten zugrunde, die den Schluss zuließe, es handele sich insoweit um angemessene Kosten. Soweit der Senat (Urteil vom 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R - BSGE 104, 41 = SozR 4-4200 § 22 Nr 23, RdNr 22) formuliert hat, der Grundsicherungsempfänger könne "im Regelfall die tatsächlichen Heizkosten nur bis zur Obergrenze aus dem Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern) geltend machen", folgt hieraus nichts Anderes. **Wie sich bereits aus dieser Entscheidung des Senats ergibt, markiert der Grenzwert nicht angemessene Heizkosten, sondern gibt einen Hinweis darauf, dass von unangemessenen Heizkosten auszugehen ist; das Überschreiten des Grenzwertes kann lediglich als Indiz für die fehlende Angemessenheit angesehen werden ("im Regelfall"). Dies hat im Streitfall zur Folge, dass es dem hilfebedürftigen Leistungsempfänger obliegt vorzutragen, warum seine Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (aaO RdNr 23). Insofern führt das Überschreiten des Grenzwertes zu einem Anscheinsbeweis zu Lasten des hilfebedürftigen Leistungsempfängers dahin, dass von unangemessen hohen Kosten auszugehen ist. Lässt sich nicht feststellen, dass im Einzelfall höhere Aufwendungen gleichwohl angemessen sind, treffen ihn die Folgen im Sinne der materiellen Beweislast.***

Prüfwert angemessener Heizkosten: die rechte Spalte des Bundesheizspiegels

Der Prüfwert für angemessener Heizkosten ist nicht als feste Höchstgrenze anzusehen

¹ Die co2-online gGmbH kritisiert seit langem das Vorgehen des Bundessozialgerichts (<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-verstehen/hartz-iv-buergergeld/>). Das BSG hält aber an der Verwendung des bundesweiten Heizspiegels »aus Gründen der Praktikabilität« (BSG, Urteil vom 04.06.2014 - B 14 AS 53/13 R) fest. Kommunale Heizspiegel, auf die das Bundessozialgericht alternativ verweist, gibt es seit 2021 nach Information des co2online gGmbH nicht mehr. Die Verwendung eines einheitlichen Heizspiegels nimmt auf regionale Besonderheiten keine Rücksicht.

Alle Heizpiegel der co2online-gGmbH finden sich unter <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/> von den Jahren 2005 bis 2023. Der Heizpiegel eines Jahres bezieht sich immer auf das vorhergehende Abrechnungsjahr. Da das Gleiche auch für aktuelle Abschlagszahlungen gilt, ist das weitgehend unproblematisch, wenn damit aktuelle Abschläge beurteilt werden.

Aufgrund der hohen Preisschwankungen der letzten Jahre ist es sachgerecht, die Angemessenheit nach dem **Verbrauch in Kilowattstunden** zu beurteilen und nicht nach den Kosten. Hier die Tabelle für 2023 (eingerahmt der »Prüfwert«):

Entscheidend der Verbrauch in Kilowattstunden

Heizspiegel für Deutschland 2023									
Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Energie-träger/ Heizsystem	Verbrauch in Kilowattstunden je m ² und Jahr				Kosten in Euro je m ² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 82	bis 145	bis 228	ab 229	bis 15,10	bis 24,20	bis 35,80	ab 35,81
	Heizöl	bis 95	bis 148	bis 228	ab 229	bis 15,40	bis 22,10	bis 31,60	ab 31,61
	Fernwärme	bis 73	bis 126	bis 202	ab 203	bis 10,40	bis 15,80	bis 23,10	ab 23,11
	Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 90	ab 91	bis 13,50	bis 19,80	bis 39,60	ab 39,61
	Holzpellets	bis 70	bis 125	bis 207	ab 208	bis 10,60	bis 16,20	bis 24,00	ab 24,01
251 – 500	Erdgas	bis 78	bis 137	bis 217	ab 218	bis 14,20	bis 22,50	bis 33,60	ab 33,61
	Heizöl	bis 90	bis 143	bis 223	ab 224	bis 14,50	bis 21,00	bis 30,50	ab 30,51
	Fernwärme	bis 70	bis 121	bis 196	ab 197	bis 9,90	bis 15,10	bis 22,30	ab 22,31
	Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 88	ab 89	bis 12,80	bis 18,80	bis 38,10	ab 38,11
	Holzpellets	bis 66	bis 118	bis 197	ab 198	bis 9,80	bis 15,00	bis 22,30	ab 22,31
501 – 1.000	Erdgas	bis 74	bis 128	bis 206	ab 207	bis 13,40	bis 21,10	bis 31,60	ab 31,61
	Heizöl	bis 86	bis 138	bis 218	ab 219	bis 13,70	bis 20,00	bis 29,50	ab 29,51
	Fernwärme	bis 67	bis 117	bis 191	ab 192	bis 9,50	bis 14,50	bis 21,50	ab 21,51
	Wärmepumpe	bis 23	bis 38	bis 86	ab 87	bis 12,10	bis 18,00	bis 36,80	ab 36,81
über 1.000	Erdgas	bis 71	bis 123	bis 199	ab 200	bis 12,90	bis 20,20	bis 30,40	ab 30,41
	Heizöl	bis 84	bis 135	bis 215	ab 216	bis 13,10	bis 19,40	bis 28,80	ab 28,81
	Fernwärme	bis 65	bis 114	bis 187	ab 188	bis 9,20	bis 14,00	bis 21,00	ab 21,01
	Wärmepumpe	bis 22	bis 37	bis 85	ab 86	bis 11,70	bis 17,50	bis 36,00	ab 36,01

Das bedeuten die Kategorien:
niedrig: Glückwunsch: Besser geht's kaum.
mittel: Das Gebäude liegt im Durchschnitt.
erhöht: Jedes zweite Haus verbraucht weniger.
zu hoch: Achtung: 90 % aller Wohngebäude sind effizienter als Ihr Haus.

Extreme regionale Preisunterschiede bei der Fernwärme

Gerade die **Kosten bei der Fernwärme** gehen regional extrem auseinander. Nach Recherchen des Mitteldeutschen Rundfunks Anfang des Jahres 2024 lagen die Preisunterschiede bei mehr als 600%, im Jahr 2022 sogar bei über 1.000% (bezogen auf den niedrigsten Wert). Die Tabelle des Bundesheizspiegels 2023 (oben) berücksichtigt z.B. einen Gesamtpreis von 11 Cent pro Kilowattstunde (pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr), in Nürnberg beträgt dagegen der Arbeitspreis im Jahr 2024 je nach Anschlusswert 16 Cent, bzw. 22 Cent pro Kilowattstunde, in manchen Orten liegt er noch deutlich darüber². Zu diesem Arbeitspreis kommen dann weitere Kosten hinzu. Der Kostenwert des Heizspiegels muss z.B. in Nürnberg bei der Fernwärme im Jahr 2024 verdoppelt werden, da die Energiepreisbremse, nach der Verbrauchskosten oberhalb von 9,5 Cent pro Kilowattstunde für 80% des Verbrauchs (berechnet nach dem Vorjahresverbrauch) vom Staat übernommen wurden, ab dem 1.1.2024 weggefallen ist. Sinnvoller ist es, sich nicht an dem Preis, sondern an dem vergleichbaren Verbrauch in Kilowattstunden zu orientieren. Ein Anbieterwechsel ist bei der Fernwärme nicht möglich.

Enorme regionale Preisunterschiede bei der Fernwärme müssen nach Wegfall der Energiepreisbremse berücksichtigt werden

² Statistiken zu den extrem unterschiedlichen Kosten finden Sie im MDR-Bericht » Fernwärme: Preisunterschiede von bis zu 1.000 Prozent« vom 24.3.2024:

<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/heizkosten-fernwaerme-vergleich-anbieter-108.html#sprung0>

Heizkosten dürfen nicht ohne vorgelagertes Kostensenkungsverfahren abgesenkt werden.

Die Notwendigkeit eines Kostensenkungsverfahrens hat das Bundessozialgericht nochmals ausdrücklich bestätigt (BSG, 19.05.2021 - B 14 AS 57/19 R). Der offizielle Leitsatz der Entscheidung:

Die konkrete Angemessenheitsprüfung und die Notwendigkeit einer Kostensenkungsaufforderung gelten auch in Bezug auf eine Heizkostennachforderung, die den Grenzwert aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel überschreitet.

Dies gilt laut Bundessozialgericht auch, »wenn Grenzwerte des "Bundesweiten Heizspiegels" deutlich ("extrem") überschritten werden« (BSG, ebd.).

Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass es keine Einschränkung beim Kostensenkungsverfahren gibt. **Kostensenkungsverfahren bezüglich der Heizkosten können auch während der Karenzzeit, in der die Unterkunftsbedarfe voll anerkannt werden, durchgeführt werden.** Während der Karenzzeit ist lediglich zu beachten, dass auch große Wohnungen als angemessen gelten und die Angemessenheit der Heizkosten entsprechend individuell angepasst werden muss. Darauf wurde in der Gesetzesbegründung zum »Bürgergeld-Gesetz« hingewiesen. **Demnach müsste sich die Kostensenkungsaufforderung bei großen Wohnungen zunächst in der Karenzzeit auf einen Richtwert entsprechend der Wohnungsgröße beziehen, nach Ablauf der Karenzzeit auf den für die Haushaltsgröße üblichen Wert.** Die Sinnhaftigkeit eines solchen gestaffelten Kostensenkungsverfahrens kann mit guten Gründen bezweifelt werden.

Eine Kostensenkung darf erst erfolgen, nachdem das Kostensenkungsverfahren abgeschlossen ist. **Der Versuch, die Kosten zu senken, kann in der Regel erst nach einer vollständigen Heizperiode beurteilt werden.** Diese muss zeitlich der Aufforderung zur Kostensenkung folgen. Die Münchner Richtlinien zur Ausführung von § 22 SGB II zeigen das anhand zweier anschaulicher Beispiele (https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Kosten_der_Unterkunft_SGB_II.pdf; Seite 64) :

Beispiel 1:

- Heizkostenabrechnungszeitraum Juli 2022 bis Juni 2023;
- Vorlage der Jahresabrechnung Juli 2023, überhöhte Heizkosten;
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Individuelle Prüfung mit Frist 4 Wochen; keine individuelle Angemessenheit;
- Kostensenkungsaufforderung wird im September 2023 zugesandt;
- Bewilligungszeitraum an die nächste (zu erwartende) Heizkostenabrechnung anpassen (Juli 2024);
- Nächste Jahresabrechnung Juli 2024, wieder überhöhte Heizkosten;
- Überprüfung, ob eine Heizperiode gespart werden konnte -> Oktober 2023 bis April 2024, liegt vor;
- Kostensenkung auf die angemessene Höhe ab dem nächsten Bewilligungszeitraum und ggf. bei einer Nachzahlung nur Übernahme bis zum angemessenen Betrag.

Beispiel 2:

- Heizkostenabrechnungszeitraum Januar 2022 bis Dezember 2022; Vorlage der Jahresabrechnung März 2023, überhöhte Heizkosten;
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Individuelle Prüfung mit Frist 4 Wochen; keine individuelle Angemessenheit;
- Kostensenkungsaufforderung wird im Mai 2023 zugesandt;
- Bewilligungszeitraum an die nächste (zu erwartende) Heizkostenabrechnung anpassen (März 2024);
- Nächste Jahresabrechnung Februar 2024 (Abrechnung 2023), wieder überhöhte Heizkosten;
- Überprüfung, ob eine Heizperiode gespart werden konnte -> nur Oktober 2023 bis Dezember
- 2023 -> keine ganze Heizperiode, daher nochmals Kostensenkungsaufforderung und erneute Prüfung 2025
- (Bewilligungszeitraum anpassen!);

Auch unangemessene Heizkosten erfordern ein Kostensenkungsverfahren

- Kostensenkung auf die angemessene Höhe erst 2025 ab dem nächsten Bewilligungszeitraum möglich;

Angemessene Warmwasserkosten

Zur Höhe angemessener Warmwasserkosten gibt es bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Belastbare statistische Daten zur Bestimmung der Angemessenheit lagen bisher auch nicht vor. In dem Terminbericht zum Urteil B 4 AS 18/22 R vom 28.2.2024 teilt das Bundessozialgericht mit:

Datensammlungen, aus denen sich unmittelbar die durchschnittlich aufgewendeten Kosten für die Warmwassererzeugung ablesen ließen, sind nicht vorhanden. Der Rückgriff auf die gesetzliche Sonderregelung ausschließlich für Kosten dezentraler Warmwassererzeugung in § 21 Absatz 7 SGB II scheidet aus.

Eine Berechnung kann zudem nicht anhand der angemessenen Wohnungsgröße erfolgen, weil der Warmwasserverbrauch in erster Linie von der Personenzahl im Haushalt abhängt. Dies findet Niederschlag auch in der Heizkostenverordnung, welche eine Abrechnung allein nach Wohnfläche ausschließt.

Am plausibelsten erscheint die Anknüpfung an die vom Statistischen Bundesamt für die Umweltökonomische Gesamtrechnung ermittelten Höchstwerte³ zum Energieverbrauch für Warmwasser je Haushaltsmitglied, multipliziert mit den Preisen des jeweiligen Energieträgers, die durch das Statistische Bundesamt und die europäische Statistikbehörde veröffentlicht sind. Zu ergänzen ist zudem ein Zuschlag für verbrauchsunabhängige Nebenkosten.

Richtwerte für angemessenen Warmwasserkosten gibt es bisher nicht

Vorschlag: Ableitung der Prüfwerte angemessenen Warmwasserverbrauchs aus der Umweltökonomischen Gesamtrechnung

Ergebnisse der Umweltökonomische Gesamtrechnung

Tabelle 85531-30: Private Haushalte und Umwelt: Energieverbrauch für Wohnen je Haushalt nach Anwendungsbereichen, 2000 bis 2021 (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/ueberblick/Publikationen/Downloads/statistischer-bericht-ugr-ueberblick-5850026239005.xlsx?_blob=publicationFile)

85531-30: Private Haushalte und Umwelt: Energieverbrauch für Wohnen je Haushalt nach Anwendungsbereichen, 2000 bis 2021		
in kWh, Rechenstand 09.2023		
Anwendungsbereich	Haushaltsgrößen	2021
Warmwasser ⁴	je Haushalt (alle Haushaltsgrößen) ²	2 802
	je Haushalt (nur 1-Personen-Haushalte)	1 341
	je Haushalt (nur 2-Personen-Haushalte)	2 792
	je Haushalt (nur (>=3)-Personen-Haushalte)	5 268
	je Haushaltsmitglied (alle Haushaltsgrößen) ³	1 394
	je Haushaltsmitglied (nur 1-Personen-Haushalte)	1 341
	je Haushaltsmitglied (nur 2-Personen-Haushalte)	1 396
	je Haushaltsmitglied (nur (>=3)-Personen-Haushalte)	1 418

Da in den Abrechnungen von Warmwasser bei zentraler Warmwasserbereitung in der Regel der Verbrauch in Kubikmeter (vor der Beimischung von Kaltwasser, also mit in der Regel 60 Grad Celsius) angegeben wird, muss eine Umrechnung des Verbrauchs in Kubikmeter in den Verbrauch in kWh erfolgen. Hierzu kann eine Berechnungsformel aus der Heizkostenverordnung (§ 9 HeizkostenV) verwendet, wenn kein Wärmemengenzähler vorhanden ist. Diese Formel kann als Richtschnur gelten, wenn keine Messdaten vorhanden sind. Werden z.B. 15 Kubikmeter Warmwasser verbraucht und wird dieses von 15 Grad Celsius auf 60 Grad Celsius erwärmt, wird die Temperaturdifferenz mit den verbrauchten Kubikmetern und dem Faktor 2,5 multipliziert. Es ergibt sich dann ein Energieverbrauch von 1.687,50 kWh. Ebenso können die kWh-Werte in Kubikmeter umgerechnet werden. Bei einem Einpersonenhaushalt entspricht der Energieverbrauch von 1.341 kWh nach der Formel der Heizkostenverordnung einem Verbrauch von **11,92 m³**.

³ Nach Durchsicht der Umweltökonomischen Gesamtrechnung konnte ich nicht feststellen, dass hier »Höchstwerte« ermittelt wurden. In die Gesamtrechnung fließen Durchschnittswerte ein.

Seit Mai 2023 - und offenbar dem Bundessozialgericht zum Zeitpunkt des Urteils nicht bekannt - existiert ein von der co2online gGmbH mit Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstellter **Warmwasserspiegel**. Hierzu wurden Verbrauchswerte von knapp 30.000 Haushalten ausgewertet.

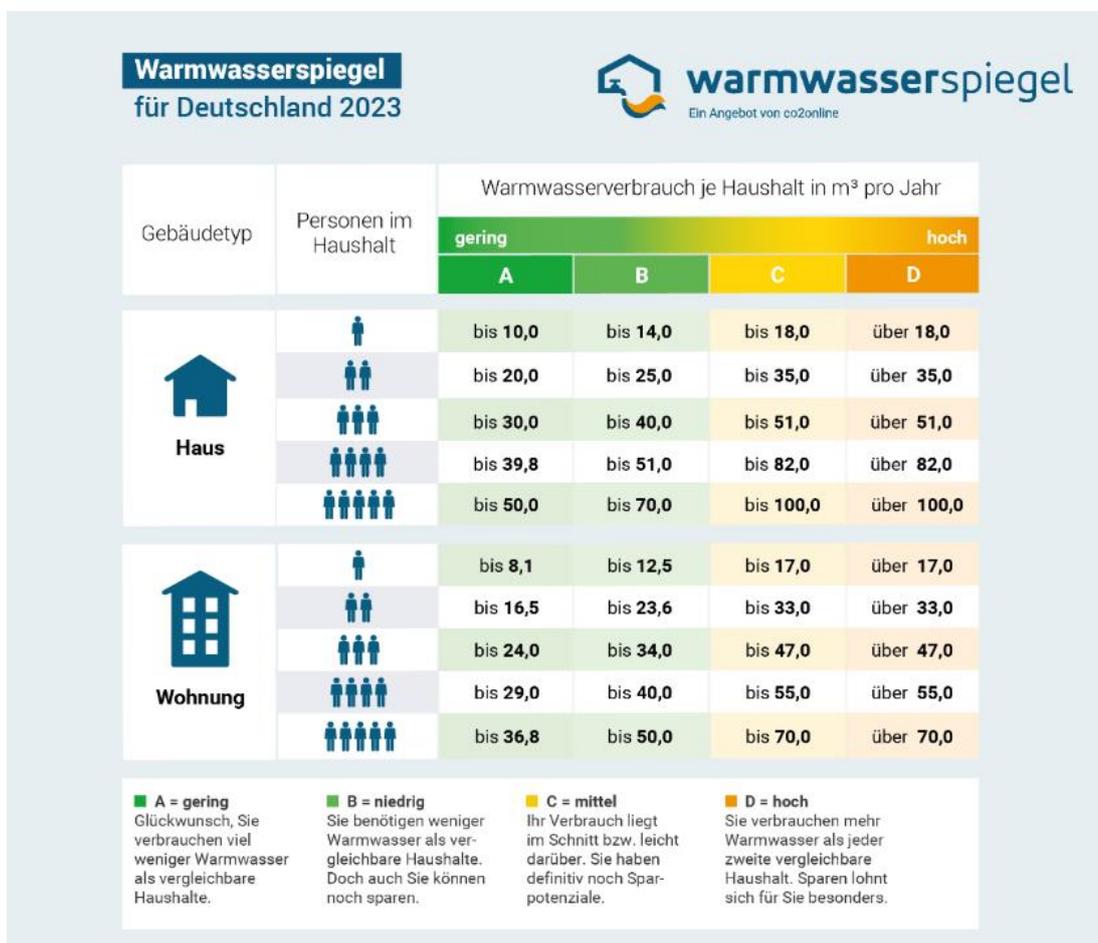
Warmwasserspiegel ist die bessere Alternative, da hier der Verbrauch in Kubikmeter angegeben wird

Der Warmwasserspiegel der co2online gGmbH gibt als mittleren Verbrauch eines Einpersonenhaushalts **14 m³** Warmwasser (vor der Beimischung von Kaltwasser, also mit in der Regel 60 Grad Celsius) an. Die Differenz zur oben durchgeführten Berechnung anlässlich der Daten der Umweltökonomischen Gesamtrechnung lässt sich dadurch erklären, dass der Faktor 2,5 schon in der HeizkostenV von 2009 stand und seitdem unverändert blieb, die Effektivität der Heizanlagen aber verbessert hat. Zudem erfasst die Umweltökonomische Gesamtrechnung nicht nur die Energie der dezentralen Warmwassererzeugung.

Sinnvoll ist m.E. die Orientierung am Warmwasserspiegel, da hier der tatsächliche Verbrauch von Warmwasser (unabhängig von der Arte der Erzeugung) erfasst wird.

Link zum Flyer des Warmwasserspiegels:

https://www.warmwasserspiegel.de/fileadmin/warwas/Flyer/Warmwasserspiegel_2023_Flyer_final_2.pdf



Herausgegeben von:
co2online
Klimaschutz, der wirkt.

Gefördert durch:
 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Stand: 05/2023 | Daten und Grafik: www.co2online.de

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Anders als beim Heizspiegel soll nach Auffassung des Bundessozialgerichts als Prüfwert der Angemessenheit nicht der Wert der rechten Spalte gelten. Im Terminbericht zum vorgenannten Urteil heißt es:

*Dabei ist für Warmwasser - anders als bei Raumwärme - von einem **durchschnittlichen Verbrauch** auszugehen.*

Prüfwert beim Warmwasserverbrauch soll sich am Durchschnitt orientieren

Das Vorgehen scheint zunächst vernünftig zu sein, da der Warmwasserverbrauch stärker als die Heizung durch individuelles Verhalten gesteuert werden kann. Allerdings gibt es nach wie vor Altbauten, in denen ein großer Teil der Warmwasserkosten dadurch ausgelöst wird, dass das Warmwasser aufgrund schlecht isolierter Rohrleitungen oder Warmwasserspeicher deutliche Wärmeverluste erfährt. In Einzelfällen kann daher auch bei einem sparsamen Warmwasserverbrauch ein überdurchschnittlicher Verbrauch entstehen.

Ob es sinnvoll ist, bei einer zentralen Versorgung mit Heizung und Warmwasser zwischen Heizkosten und Warmwasserkosten zu unterscheiden, kann bezweifelt werden. Viele Kommunen verwenden in den Fällen der zentralen Versorgung von Warmwasser und Heizwärme einen einheitlichen Prüfwert. Am Beispiel Berlin, München und Nürnberg zeige ich im Folgenden beispielhaft, wie hier vorgegangen wird.

Beispiel Berlin: Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen)

Beispiel: AV-Wohnen Berlin

Die AV-Wohnen führt keine Prüfwerte für Warmwasserkosten bei dezentraler Warmwasserbereitung auf, die separat zu prüfen wäre. **Die Prüfwerte für angemessene**

Energiekosten für die Heizung und Warmwasserbereitung werden als Gesamtwert erfasst. Das heißt zunächst: Wird dieser Prüfwert insgesamt eingehalten, gelten die Gesamtkosten als angemessen. Die Angemessenheit des Warmwasserverbrauchs spielt nur indirekt eine Rolle. **Wenn das warme Wasser dezentral bereitete, wird (in der Regel in der Wohnung mit Strom) wird die Prüfgrenze bei den Heizkosten abgesenkt. Hier spielen Überlegungen** zum durchschnittlichen Wasserverbrauch also eine Rolle, wenn es um die Angemessenheit von Heizkosten bei dezentraler Warmwasserbereitung geht.

Auf Angemessenheit begrenzte Warmwasserkosten werden nur als Abzugsbetrag von den Heizkosten berücksichtigt, wenn in diesen keine Warmwasserkosten enthalten sind

Die Absenkung der Prüfgrenze bei den Heizkosten, wenn mit den Heizkosten **nicht** auch die Erwärmung des Warmwassers abgedeckt wird, stellt sich dann folgendermaßen dar (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_wohnen_anlage2-571942.php)

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag zum Grenzwert für dezentrale Warmwasserversorgung in kWh pro Jahr bei Erdgas, Heizöl und Fernwärme
1 Person	1200
2 Personen	1560
3 Personen	1920
4 Personen	2160
5 Personen	2448
Für jede weitere Person	288

Verglichen mit der Umweltökonomischen Gesamtrechnung sind die Werte insbesondere bei großen Haushalten viel zu gering. Jeder weiteren Person wird gegenüber der ersten Person nur noch weniger als ein Viertel von deren Verbrauch zugerechnet. Aufgrund der Logik, dass die AV-Wohnen die Werte nur als Abzugswerte verwendet werden, entsteht daraus kein Nachteil für Leistungsberechtigte, die ihr Warmwasser dezentral erwärmen: die Absenkung bei den Prüfwerten der Heizkosten fällt gerade bei großen Haushalten relativ gering aus.⁴

Die Werte hat Berlin aus dem Bundesheizspiegel 2022 abgeleitet. Im Heizspiegel 2022 gibt es eine Anleitung, um ein Gebäude energetisch einzuschätzen. Die im Bundesheizspiegel genannten Energieaufwendungen beziehen sich jeweils auf die Heizung einschließlich der Warmwasserbereitung. Wenn in einem Gebäude keine zentrale Warmwasserbereitung vorliegt,

Die Werte der AV-Wohnen beziehen sich auf die Gebäudewerte des Bundesheizspiegels

⁴ Den Nachteil haben die Haushalte mit dezentraler Warmwasserversorgung ohnehin, da der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserbereitung viel zu gering ist.

muss bei dessen Energieverbrauch eine Pauschale für das Warmwasser hinzuaddiert werden. **Hierbei handelt es sich um einen Wert pro Quadratmeter Wohnfläche des Gebäudes.** Im Heizspiegel (2023) heißt es:

Haben Sie einen Durchlauferhitzer oder einen Boiler? Dann addieren Sie folgenden Wert zum errechneten Ergebnis:

- bei Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Holzpellets 24 kWh oder 3,50 €
- bei einer Wärmepumpe 9,6 kWh oder 4,15 €

Die AV-Wohnen verwendet diesen kWh-Wert und multipliziert ihn mit den auf Haushaltsgrößen bezogenen Wohnflächenrichtwerten des sozialen Wohnungsbaus, der auch zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten und Heizkosten verwendet wird. So ergeben sich die Werte in der oberen Tabelle. Die Methode dürfte nach dem Terminbericht des Bundessozialgerichts nicht rechtmäßig sein, weil ihr jeglicher sachliche Bezug fehlt (Bundessozialgericht, B 4 AS 18/22 R vom 28.2.2024:

*Eine Berechnung kann zudem **nicht anhand der angemessenen Wohnungsgröße** erfolgen, weil der Warmwasserverbrauch in erster Linie von der Personenzahl im Haushalt abhängt.*

Der Bezug auf Wohnflächen ist rechtswidrig

Solange diese Methode nicht zur Bestimmung separater Prüfgrenzen für den angemessenen Warmwasserverbrauch herangezogen wird, ist sie m.E. für Leistungsberechtigte unproblematisch.

Beispiel München

München geht im Grunde genauso vor wie die AV-Wohnen Berlin. Allerdings wird hier der Prüfwert bei der Bereitung des Warmwassers ausschließlich mit Gas benannt (https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Kosten_der_Unterkunft_SGB_II.pdf S. 60):

Energieträger	Grenzwert
Ausschl. Warmwasser mit Gas	24 kWh

Ob dieser »Grenzwert« zur separaten Prüfung der Angemessenheit von Warmwasserkosten angewendet wird, ist aus den Vorgaben der Stadt München nicht ersichtlich. Da ansonsten nur Warmwasser- und Heizkosten als Gesamtkosten genannt werden, findet eine separate Prüfung wohl nicht statt.

Unrealistische Richtwerte des Jobcenters Nürnberg

Das Jobcenter Nürnberg orientiert sich ebenfalls an der Berechnung des Heizspiegels. Der große Unterschied besteht aber darin, dass **nicht der Verbrauch in kWh pro Quadratmeter verwendet** wird, sondern **die Kosten, wie sie sich im Heizspiegel 2011** darstellten. Damals wurden 2,10 Euro für 24 kWh angesetzt.

Angemessene Warmwasserkosten pro Kalenderjahr nach den Weisungen des Jobcenters Nürnberg:

1 Person 50 m ²	2 Personen 65 m ²	3 Personen 75 m ²	4 Personen 90 m ²	ab 5 Personen
105 €	136,50 €	157,50 €	189 €	tatsächliche m ² der Wohnung x 0,175 € x 12, mindestens 189 €
+ Grundkosten Warmwasser				

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 4 AS 18/22 R vom 28.2.2024) dürfen solche Wohnflächen bezogenen Werte nicht verwendet werden. Die Werte der co2online-gGmbH sollen Gebäude bewerten. Sie gehen von einer **durchschnittlich bewohnten Fläche** aus. Diese liegt bei ca. **47 m² pro Person**. **Um den Verbrauch für einen 3-Personen-Haushalt entsprechend hochzurechnen, müsste die Durchschnittsfläche mit 3 und mit 24 kWh multipliziert werden:**

$$47 * 3 * 24 = 3.384 \text{ kWh}$$

Dieser Wert scheint dann wieder etwas realistischer zu sein, liegt aber immer noch sehr niedrig.

Beispiel (März 2024): Nichtübernahme von Nachforderungen von Heiz- und Warmwasserkosten wegen unangemessener Warmwasserkosten (ohne vorheriges Kostensenkungsverfahren):

Begründung:

Ihr Verbrauch an Warmwasser i.H. von 703,86 Euro ist unangemessen hoch.

Als angemessen gilt für 3 Personen ein Verbrauch i.H. von 157,70 Euro im Jahr zuzüglich der Grundkosten.

Ihr Gesamtverbrauch (Betriebskosten, Heizkosten + Warmwasserkosten) abzgl. der nicht angemessenen Warmwasserkosten beträgt 1.956,60 Euro. Durch das Jobcenter wurden im betreffenden Zeitraum bereits 2040,00 Euro an Neben- und Heizkosten gewährt. Darüber hinaus ist keine weitere Übernahme möglich.

Ein Kostensenkungsverfahren findet in der Regel nicht statt. Hier hat die Leistungsabteilung zugesichert ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen und zunächst die Nachforderung zu übernehmen. Im Kostensenkungsverfahren soll dann auf den Richtwert 157,50 Euro als angemessener Jahresverbrauch eines 3-Personenhaushalts hingewiesen werden. Die Stadt Nürnberg hat zugesichert, ihre Weisungen zur Angemessenheit von Warmwasserkosten zu überarbeiten. Bis das geschieht, werden immer wieder Nachforderungen aus einer eingereichten Heiz- und Warmwasserabrechnung nicht übernommen werden.

Resümee

Der Streit um die Übernahme von Heiz- und Warmwasserkosten wird vermehrt Thema in der sozialen Beratung sein. Wichtig ist es dabei zu kontrollieren, ob die Regelungen des Kostensenkungsverfahrens eingehalten werden. Weiterhin ist es aber auch wichtig, sich mit dem Thema der Angemessenheit der Kosten auseinanderzusetzen. Hilfreich kann hier das Wissen der Energieberatung sein, wenn es eine solche gibt. Bei der Frage der Angemessenheit der Heiz- und Warmwasserkosten sind meines Erachtens **gleichermaßen soziale und ökologische Gesichtspunkte** zu beachten.